



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Zweite Bekanntmachung über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge im Jahr 2018

Vom 2. Mai 2018

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3188) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse ersetzen die vorläufigen Fangerlaubnisse nach Abschnitt I der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge im Jahr 2018 vom 7. Dezember 2017 (BAnz AT 29.12.2017 B10) für die mit dieser Erlaubnis zugeteilten Fangmengen in den bezeichneten Gebieten. Die Gültigkeit der nicht ersetzten Fangerlaubnisse bleibt bestehen.
2. Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse
 - a) gelten nur für Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland, die über eine gültige Fanglizenz nach der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) verfügen,
 - b) gelten nicht für Fischereifahrzeuge, deren Betrieben die Fangerlaubnis endgültig oder zeitweise durch einen Bescheid entzogen oder versagt worden ist.
3. Alle nachfolgenden zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Lebendgewicht (Fanggewicht) angegeben.
4. Die Zuteilung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben die aufgeführten Einsatzgebiete befahren dürfen. Verfügt das Fischereifahrzeug nicht über eine Berechtigung für das zu befahrende Einsatzgebiet, besteht keine Berechtigung die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.
5. Die Zuteilung erfolgt nur an Fischereibetriebe, deren Kapitän oder Kapitäne über das erforderliche gültige Befähigungszeugnis nach der Seeleutebefähigungsverordnung verfügen. Ergänzend gilt die „Richtlinie über die Sicherheitsanforderungen für offene und teilgedeckte Fischereifahrzeuge in der eingeschränkten passiven Küstenfischerei nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 der Schiffssicherheitsverordnung.
Sofern eine Quote nur für ein bestimmtes Gebiet zugeteilt wird, müssen der Kapitän oder die Kapitäne über das für dieses Gebiet erforderliche gültige Befähigungszeugnis verfügen. Anderenfalls besteht keine Berechtigung, die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.
6. Der Einsatz von Fischereifahrzeugen ist in Fischereien mit einer Fischereiaufwandsregulierung nur zulässig, wenn das Fischereifahrzeug über entsprechenden Fischereiaufwand und über eine spezielle Fangerlaubnis verfügt.
7. Die Kapitäne aller Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen und in der Ostsee fischen, sind zum Führen eines Fischereilogbuches über ihre Tätigkeit gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verpflichtet.
8. Die ab dem 1. Januar 2018 getätigten Fänge werden auf die Quoten der erteilten Fangerlaubnisse angerechnet.
9. Alle für die jeweilige Fischerei relevanten Dokumente wie z. B. Fanglizenz, Bekanntmachungen, Fangerlaubnisse, spezielle Fangerlaubnisse als auch Zugangslizenzen zu Fischereizonen von Drittländern sind an Bord von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 10 m, in der Ostsee von mehr als 8 m, mitzuführen.
10. Betriebe der Partenfischerei (Fischereibetriebe ohne eigenes Fischereifahrzeug) erhalten keine Zuweisung von Fangmengen quotierter Arten. Der bei dieser Fischerei erzielte Fang wird auf die Quote des Fischereibetriebes des verwendeten Fahrzeuges angerechnet.
11. Erzeugerorganisation im Sinne dieser Bekanntmachung ist eine anerkannte Erzeugerorganisation gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1) oder ein Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG.
12. Die Nutzung von besonderen Bedingungen im Rahmen der Quotenverwaltung dieser Bekanntmachung muss der BLE vorab angezeigt werden.



13. Die Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) ist zu beachten. Infoblätter zu den Verpflichtungen in den jeweiligen Fischereien finden Sie unter www.ble.de/Fischerei unter dem Menüpunkt Fischereimanagement.
14. Werden Fangbeschränkungen dieser Bekanntmachung durch unbeabsichtigte Fänge von Beständen überschritten, die der Anlande Verpflichtung unterliegen, so gilt die Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Diese unbeabsichtigt getätigten Fänge müssen angelandet werden.
15. Soweit für die Zuteilung von Fangmengen nach dieser Bekanntmachung ein schriftlicher Antrag gefordert ist, sind folgende Mindestangaben notwendig:
 - Name und Anschrift des Antragstellers
 - Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
 - Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges bzw. der Fischereifahrzeuge

I.

Kabeljau im Gebiet 4; 2a (Unionsgewässer);
der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört –
COD/2A3AX4

Der Bundesrepublik Deutschland steht für das Fischjahr 2018 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) 2018/120 des Rates vom 23. Januar 2018 (ABl. L 27 vom 31.1.2018, S. 1) eine Gesamtfangmenge von 4 645 t zur Verfügung. Davon erhält die Hochseefischerei einen Anteil von 459,9 t und die Kutterfischerei einen Anteil von 4 185,1 t. Für die Beifänge in der gezielten Seelachsfischerei wird entsprechend der hier verteilten Basisquote von 10 072 t ein Anteil von 2,5 % zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil entspricht einer Menge von 251,8 t Kabeljau. Für Beifänge in der gezielten Schollenfischerei wird entsprechend der zugewiesenen Basisquote von 5 686,3 t ein Anteil von 1,5 % bereitgestellt. Dies entspricht einer Beifangmenge von 85,3 t Kabeljau. Nach Abzug einer Reserve der BLE von 50 t sowie einer Rückstellung für Beifänge in der Krabbenfischerei von 10 t stehen damit 3 788,1 t Kabeljau zur Verteilung zur Verfügung.

1 Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Jahr 2018.

2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2018 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3 Beifangregelung für die Betriebe der Krabbenfischerei

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die in der Krabbenfischerei eingesetzt werden und keine Zuteilung einer Kabeljauquote gemäß Nummern 1 oder 2 erhalten haben. Für diese Betriebe werden für Beifänge insgesamt 10 t Kabeljau für das Jahr 2018 zur Verfügung gestellt.

II.

Seelachs im Gebiet 3a und 4; Unionsgewässer von 2a –
POK/2C3A4

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2018 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) 2018/120 eine Gesamtfangmenge von 11 024 t zur Verfügung. Davon erhalten die Hochseefischerei 882 t und die Kutterfischerei 10 142 t. Vom Anteil der Kutterfischerei werden 10 t für Beifänge und 60 t als Reserve von der BLE zurückgestellt. Dies ergibt eine Quote von 10 072 t zur anteiligen Aufteilung an die deutsche Kutterfischerei.

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die zielgerichtete Seelachsfischerei betreiben

1.1 Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Jahr 2018.

1.2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2018 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.



2 Beifangregelung

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote gemäß Nummer 1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 500 kg Beifänge pro Fischereifahrzeug pro Jahr fangen. Für Beifänge kann auf Antrag darüber hinaus eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 2 t pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2018 zur Verfügung gestellt werden. Bei dieser Zuteilung handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.

III.

Seelachs in den nordwestlichen Gewässern
(6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 7 und 14) –
POK/56-14

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2018 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 2018/120 eine Gesamtfangmenge von 534 t zur Verfügung. Davon erhält die Hochseefischerei einen Anteil von 213,5 t und für Kutterfischereibetriebe, die traditionell in diesen ICES-Gebieten gefischt haben, einen Anteil von 320,5 t. Davon werden 314,1 t per Fang- bzw. Sammelerlaubnis den entsprechenden Fischereibetrieben bzw. Erzeugerorganisationen zugeteilt. 6,4 t verbleiben für Beifangmengen in anderen Fischereien bei der BLE.

IV.

Scholle im Gebiet 4; 2a (Unionsgewässer);
der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört –
PLE/2A3AX4

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2018 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) 2018/120 eine Gesamtfangmenge von 6 044 t zur Verfügung. Ein Anteil von 55 t wird von der BLE als Reserve eingestellt. Für Fischereibetriebe im Haupterwerb mit geringen Schollenfängen und einer damit verbundenen Nutzung einer Höchstfangmenge steht eine Fangmenge von insgesamt 300 t zur Verfügung. Für die Nebenerwerbsfischer wird eine Gesamtmenge von 2,75 t für das Jahr 2018 bereitgestellt. Damit ergibt sich ein Anteil von 5 686,3 t Scholle zur anteiligen Aufteilung an die deutsche Kutterfischerei.

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die Schollen im geringen Umfang fischen (Richtwert < 10 t pro Jahr) und/oder sich für die Nutzung einer Höchstfangmenge pro Jahr entschieden haben

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 30. September maximal je 20 t Scholle anlanden. Bei diesen Fangmengen handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt damit nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen. Von der zur Verfügung stehenden Gesamtfangmenge von 300 t behält sich die BLE im Einvernehmen mit dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e. V. vor, 50 % der nach dem ersten Halbjahr 2018 nicht genutzten Schollenquote an die gezielte Fischerei umzuverteilen. Ein zweiter Umverteilungstermin ist der 1. Oktober. Die Fangregelung für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember wird entsprechend der festgestellten Ausfischung zum gegebenen Zeitpunkt bekanntgegeben.

Die betroffenen Fischereibetriebe erhalten einen Bescheid zur Eingruppierung in der Schollenverteilung.

2 Fischereibetriebe im Nebenerwerb, die im Referenzzeitraum 2003 bis 2005 Schollen oder Krabben gefischt haben

Den Fischereibetrieben wird für das Jahr 2018 eine Gemeinschaftsquote von 2,75 t zur Verfügung gestellt.

Die betreffenden Fischereibetriebe erhalten einen Bescheid zur Eingruppierung in der Schollenverteilung.

3 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die zielgerichtete Schollenfischerei betreiben (Richtwert ≥ 10 t pro Jahr) und/oder sich für die Zuteilung einer Referenzquote (Referenzzeitraum 2003 bis 2005) entschieden haben

Es ergibt sich eine Fangmenge von 5 686,3 t zur Verteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität auf Basis der Referenzfänge der Jahre 2003 bis 2005 an die gezielte Schollenfischerei.

3.1 Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Jahr 2018.

3.2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2018 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.



V.

Gemeine Seezunge im Gebiet 2a und 4 (Unionsgewässer) –
SOL/24-C

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni maximal 30 t Seezunge pro Fischereifahrzeug anlanden. Für Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Seezungen zweiten Quartal auf 10 t beschränkt.

Bei diesen Fangmengen handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt damit nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.

Für Beifänge in dieser Fischerei werden keine gesonderten Fangmengen zur Verfügung gestellt, für diese müssen die Fischereibetriebe eigenständig sorgen.

VI.

Steinbutt und Glattbutt in den ICES-Bereichen 2a und 4 (EU-Gewässer) –
T/B/2AC4-C

Der Fang von Steinbutt und Glattbutt ist nur als Beifang bis zu 10 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 200 kg pro Kalenderwoche zulässig.

VII.

Kaisergranat im Gebiet 2a und 4 (Unionsgewässer) –
NEP/2AC4-C

Aufgrund weiterer international eingetauschter Quoten kann die gezielte Fischerei auf Kaisergranat bis zum Widerruf gestattet werden. Fangmengen erhalten die Fischereibetriebe auf schriftlichen Antrag, der bis zum 30. Juni 2018 bei der BLE zu stellen ist. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationale Quote noch nicht verteilt worden ist.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2018 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Kaisergranatbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 5 % des an Bord befindlichen Gesamtfangs pro Reise und Fahrzeug für das Jahr 2018 beschränkt.

VIII.

Dorsch in der westlichen Ostsee (Unterdivisionen 22 – 24)
und in der östlichen Ostsee (Unterdivisionen 25 – 32) –
COD/3BC + 24 und COD/3DX32

1 Bei der Dorschfischerei in der westlichen und in der östlichen Ostsee muss jeder einzelne Hol in das Logbuch eingetragen werden. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung ist § 3 Absatz 1 Satz 6 SeeFischG.

2 Schließungszeit in der östlichen Ostsee in den Unterdivisionen 25 und 26

Gemäß Verordnung (EU) 2017/1970 des Rates vom 27. November 2017 (ABl. L 281 vom 31.10.2017, S. 1) ist die Fischerei von Dorsch in den Unterdivisionen 25 und 26 (Dorschbestand in der östlichen Ostsee COD/3DX32.) in der Fischerei mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von 90 mm oder mehr, mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen mit einer Maschenöffnung von 90 mm oder mehr, mit Grundleinen, Langleinen mit Ausnahme von treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln vom 1. Juli bis zum 31. August verboten.

Die Bekanntmachung zur Fischerei auf Dorsch im Jahr 2018 unter der Ausnahmemöglichkeit innerhalb der Schonzeiten nach der Verordnung (EU) 2017/1970 vom 8. Januar 2018 (BAz AT 25.01.2018 B4) ist entsprechend zu beachten.

3 Der Bundesrepublik Deutschland stehen im Jahr 2018 gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1970 des Rates vom 27. Oktober 2017 (ABl. L 281 vom 31.10.2017, S. 1) für Dorsch in der westlichen Ostsee (Unterdivisionen 22 – 24) eine Gesamtfangmenge von 1 194 t und in der östlichen Ostsee (Unionsgewässer der Unterdivisionen 25 bis 32) eine Gesamtfangmenge von 2 594 t zur Verfügung.

Bei der Verteilung auf Basis der relativen Stabilität ergibt sich nach Berücksichtigung von Fahrzeugwechseln eine Reserve der BLE von 116,4 t Westdorsch und 310,2 t Ostdorsch. Zusätzlich wurden 32,2 t Westdorsch und 108,1 t Ostdorsch aus der Abwrackregelung Dorsch 2017 eingestellt. Nach Abzug dieser und der Gemeinschaftsquote für die nicht organisierten Nebenerwerbsfischer sowie der Mengen für den nicht organisierten Haupterwerb ergibt sich eine Quote von insgesamt 957,7 t Westdorsch und 2 169,1 t Ostdorsch zur Verteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität an die Erzeugerorganisationen. Die folgenden Regelungen gelten aufgrund der erheblichen Kürzung der Dorschfangmenge nicht für Krabbenfischereibetriebe.

3.1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Für diese Fischereibetriebe werden im Jahr 2018 insgesamt 52,8 t West- und 6,6 t Ostdorsch gemäß relativer Stabilität zur Verfügung gestellt.



Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Fischereijahr 2018.

3.2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2018 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3.3 Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gemeinschaftsquote für alle Betriebe im nicht organisierten Nebenerwerb beträgt im Jahr 2018 insgesamt 34,9 t Westdorsch. Für Fischereibetriebe, die Fischerei auf Dorsch im Nebenerwerb ausüben, wird die Höchstfangmenge Dorsch ab dem 1. April bis zum Widerruf auf 120 kg pro Monat festgelegt.

IX.

Hering in der westlichen Ostsee Unterdivisionen 22 – 24 – HER/3BC + 24

1 Für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen, wurde gemäß der Bekanntmachung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestands in der westlichen Ostsee im Jahr 2018 vom 20. Oktober 2017 (BAAnz AT 06.11.2017 B4) eine weitere Schließungszeit in den Unterdivisionen 22 bis 24 der Ostsee von 20 Tagen verhängt. Das Fischen auf Hering ist in diesem Zeitraum verboten. Die einzelnen Durchführungsbestimmungen zu dieser zusätzlichen Schließungszeit finden sich in der genannten Bekanntmachung.

2 Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 2018 gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 2017/1970 eine im Vergleich zum Vorjahr um 39 % auf 9 551 t reduzierte Heringsquote erhalten. Davon verbleiben zunächst 442,2 t als Rückstellung bei der BLE. Zusätzlich werden 100,3 t Hering aus der Abwrackregelung Dorsch 2017 eingestellt. Nach Abzug dieser und der Gemeinschaftsquote für die nicht organisierten Nebenerwerbsfischer von 78,6 t sowie der Menge für den nicht organisierten Haupterwerb von 238,6 t ergibt sich eine Quote von insgesamt 8 691,3 t zur Aufteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität an die Erzeugerorganisationen.

2.1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Für diese Fischereibetriebe werden im Jahr 2018 insgesamt 238,6 t Hering gemäß relativer Stabilität zur Verfügung gestellt.

Die Fischereibetriebe erhalten eine Einzelfangerlaubnis.

2.2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2018 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

2.3 Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gesamtheit der nicht in einer Erzeugerorganisation organisierten Nebenerwerbsbetriebe erhält eine Gemeinschaftsquote von 78,6 t. Für Fischereibetriebe, die die Fischerei auf Hering im Nebenerwerb ausüben, wird die Höchstfangmenge Hering bis zum Widerruf auf 500 kg pro Fischereibetrieb für das Jahr 2018 festgelegt.

2.4 Für den Beifang an Hering in der Sprottenfischerei haben die Erzeugerorganisationen bzw. die Einzelbetriebe selbst entsprechende Mengen von ihrer Heringsquote zu reservieren.

X.

Sprotte in der Ostsee (Unionsgewässer der Unterdivisionen 22 – 32) – SPR/3BCD-C

Der Bundesrepublik Deutschland steht für das Jahr 2018 gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 2017/1970 eine Gesamtfangmenge von 16 393 t zur Verfügung. Für die Nebenerwerbsbetriebe werden davon gemäß relativer Stabilität eine Menge von 62,5 t zur Verfügung gestellt. Nicht organisierte Haupterwerbsbetriebe erhalten 172,2 t. Ein Anteil von 347,5 t verbleibt vorerst als Rückstellung bei der BLE. Die Mengen beinhalten 6,5 t Sprotte aus der Abwrackregelung Dorsch 2017. Damit stehen insgesamt 15 810,8 t zur Aufteilung an die Erzeugerorganisationen gemäß relativer Stabilität zur Verfügung.

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Diese Fischereibetriebe erhalten für das Jahr 2018 eine Sprottenquote von insgesamt 172,2 t als Gemeinschaftsquote zur allgemeinen Befischung.



2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2018 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3 Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gesamtheit der nicht organisierten Nebenerwerbsbetriebe erhält für das Jahr 2018 eine Gemeinschaftsquote zur allgemeinen Befischung von 62,5 t Sprotte.

XI.

Scholle in der Ostsee (Unionsgewässer der Unterdivisionen 22 – 32) – PLE/3BCD-C

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören, und Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Der Fang von Scholle in der Ostsee ist nur als Beifang bis zu 20 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 5 t pro Jahr zulässig.

2 Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Der Fang von Scholle wird Fischereibetrieben im Nebenerwerb aufgrund der Quotenanhebung für das Jahr 2018 bis zum Widerruf bis zu einer Höchstfangmenge von 975 kg gestattet.

XII.

Fischerei im Skagerrak und Kattegat und in der Ostsee – Unionsgewässer der Unterdivisionen 22 – 24

Anträge auf Zuteilung aus der Reserve können nur berücksichtigt werden, soweit die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abschnitt II Buchstabe A Nummer 2.1 der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge im Jahr 2018 vorliegen. Die Zuteilungen von Fangmengen im Skagerrak und Kattegat erfolgen ohne Präjudiz für die Folgejahre.

1 Fischerei im Gebiet 3a Nord (Skagerrak)

1.1 Kabeljau – COD/03AN.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2018 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Kabeljaubeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 900 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2018 beschränkt.

1.2 Scholle – PLE/03AN.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2018 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 600 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2018 beschränkt.

2 Fischerei im Gebiet 3a Süd (Kattegat)

2.1 Kabeljau – COD/03AS.

Aufgrund der geringen nationalen Quote (8 t) werden im Jahr 2018 nur unvermeidbare Beifänge (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

2.2 Scholle – PLE/03AS.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2018 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 200 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2018 beschränkt.

3 Fischerei im Gebiet 3a (Unionsgewässer) und in der Ostsee – Unionsgewässer der Unterdivisionen 22 – 24 –
Gemeine Seezunge (SOL/3ABC24)

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2018 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Seezungenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 340 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2018 beschränkt.

4 Fischerei im Gebiet 3a

4.1 Kaisergranat – NEP/03A.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2018 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Beifänge an Kaisergranat in anderen Fischereien werden auf 320 kg pro Fischereifahrzeug und für das Jahr 2018 begrenzt.



4.2 Schellfisch – HAD/03A.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2018 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schellfischbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 490 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2018 beschränkt.

4.3 Seehecht – HKE/*03A.

Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Fangmenge werden im Jahr 2018 nur unvermeidbare Beifänge (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

Betriebe mit Beifängen müssen diese der BLE anzeigen, da eine sogenannte besondere Bedingung genutzt wird (siehe Nummer 12).

4.4 Leng – LIN/03A.

Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Fangmenge von 6 t werden im Jahr 2018 nur unvermeidbare Beifänge (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

4.5 Lumb – USK/03A.

Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Fangmenge von 8 t werden im Jahr 2018 nur unvermeidbare Beifänge (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

4.6 Wittling – WHG/03A.

Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Fangmenge von 7 t werden im Jahr 2018 nur unvermeidbare Beifänge (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

XIII.

Bewirtschaftung von Kleinstquoten und anderen allgemeinen Quoten in verschiedenen Fanggebieten

Der Fang der aufgeführten Fischarten in den bezeichneten Gebieten wird bis zur Ausschöpfung der angegebenen Fangquoten unter den nachfolgenden Einschränkungen und Nebenbestimmungen widerruflich allgemein genehmigt.

Die folgenden Allgemeinen Fangerlaubnisse gelten nicht für den Fang von Fischarten in Gebieten durch Fischereifahrzeuge, deren Betriebe für die aufgeführten Fischarten in den genannten Gebieten Einzelquoten erhalten haben.

Abweichungen von den nachfolgend aufgeführten Fangquoten sind möglich, sofern die der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Quoten sich ändern (z. B. durch Fang- oder Tauschaktivitäten) oder durch Veränderungen in der Struktur der deutschen Seefischerei notwendig werden.

Tabelle A:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei im Rahmen von Gemeinschaftsquoten der Europäischen Union und im Rahmen von Quoten regionaler Fischereiorganisationen

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Beifänge	Grönländische Gewässer	B-C/GRL	750	Für Beifänge aller Arten bis auf Beifänge von Grenadierfischen (<i>Macrourus</i> spp.). Diese sind entsprechend zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von 5 und 14 (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von NAFO 1 (GRV/N1GRN).
Gelbschwanzflunder	YEL/N3LNO.	NAFO 3LNO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 2 500 kg oder 10 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Grenadierfische	GRV/514GRN	5 und 14 (grönländische Gewässer)	80	1) Der Fang ist als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt. 2) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.
Grenadierfische	GRV/N1GRN.	NAFO 1 (grönländische Gewässer)	20	1) Der Fang ist als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
				2) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.
Kabeljau	COD/N2J3KL	NAFO 2J3KL	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Kabeljau	COD/N3NO.	NAFO 3NO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 000 kg oder 4 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Lodde	CAP/N3NO.	NAFO 3NO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI/N34.	NAFO-Unter-gebiete 3 und 4	29 467	Kein festgesetzter EU-Anteil; die Quote ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten der Union, ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar. Es darf nur vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2018 gefischt werden.
Raue Scharbe	PLA/N3LNO.	NAFO 3LNO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Raue Scharbe	PLA/N3M.	NAFO 3M	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Rotbarsch	RED/1/2INT	internationale Gewässer von 1 und 2	8 000	1) Die Fischerei findet nur in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2018 statt. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe. 2) Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.
Roter Thun	BFT/AE45WM	Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer	47,32	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, erlaubt.
Rotzunge	WIT/N3L.	NAFO 3L	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Schwarzer Heilbutt	GHL/1/2INT	internationale Gewässer von 1 und 2	900	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt.
Schwertfisch	SWO/AN05N	Atlantik nördlich von 5° N	130,74	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Spanien und Portugal erlaubt. Bis zu 2,39 % dürfen im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N).
Schwertfisch	SWO/F7120S	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich 20° S	3 170,36	
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF/F41-81	Alle Gebiete	10	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt.



Tabelle B:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei im Rahmen von deutschen Quoten

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Dornhai	DGS/15X14	Internationale Gewässer von 1, 5, 6, 7, 8, 12 und 14	0	1) Dornhai darf in den durch diese TAC regulierten internationalen Gewässern nicht gezielt befischt werden. Gemäß den Artikeln 13 und 41 der TAC-Verordnung darf Exemplaren, die ungewollt in Fischereien gefangen werden, in denen Dornhai nicht der Anlande Verpflichtung unterliegt, kein Leid zugefügt werden und sie sind umgehend freizusetzen. 2) Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>) darf in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden. Ungewollt gefangenen Exemplaren von Dornhai darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend freizusetzen.
Europäischer Seehecht	HKE/2AC4-C	Unionsgewässer von 2a und 4	1	Der Fang ist als unvermeidbarer Beifang in der pelagischen Fischerei zulässig.
Goldlachs	ARU/3A4-C	Unionsgewässer von 3a und 4	11	–
Kabeljau	COD/5BE6A	6a; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b (östlich von 12°00' W)	0	Kabeljaubeifänge in dem TAC-regulierten Gebiet dürfen angelandet werden, sofern sie pro Fangreise nicht mehr als 1,5 % des Gesamtfangs an Bord in Lebendgewicht ausmachen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandungsverpflichtung unterliegen.
Kabeljau	COD/5W6-14	6b; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b westlich von 12°00' W); Unionsgewässer und internationale Gewässer von 12 und 14	1	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Leng	LIN/1/2.	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1 und 2	8	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Lumb	USK/04-C.	Unionsgewässer von 4	20	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Lumb	USK/1214EI	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2 und 14	6	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Lumb	USK/567EI.	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5, 6 und 7	17	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Schellfisch	HAD/5BC6A.	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b und 6a	6	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Schellfisch	HAD/6B1214	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b, 12 und 14	40	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Schwarzer Heilbutt	GHL/2A-C46	Unionsgewässer von 2a und 4; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b und 6	28	1) Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2) Fischereifahrzeuge, die über keine gezielte Tiefseefanglerlaubnis oder Beifanggenehmigung für Tiefseearten verfügen, dürfen insgesamt nicht mehr als 100 kg an Tiefseearten, darunter Schwarzer Heilbutt, pro Fangreise fangen, an Bord behalten, umladen oder anlanden, mit Ausnahme von unbeabsichtigten Fängen von Tiefseearten, die der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen und die angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.
Sprotte und dazugehörige Beifänge	SPR/2AC4-C	Unionsgewässer von 2a und 4	30	1) Nur für Beifänge für den Zeitraum 1. Januar bis zum 31. Juni 2018. 2) Besondere Bedingung: Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Kliesche und Wittling in Höhe von bis zu 2 % der Quote (OTH/*2AC4C) angerechnet werden. Wenn diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei verwendet wird, darf die Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art nicht verwendet werden.
Wittling	WHG/2AC4.	4; Unionsgewässer von 2a	497	–
Wittling	WHG/56-14	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	1	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

Tabelle C:

Allgemeine Fanglerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei und im Rahmen von Gemeinschaftsquoten der Europäischen Union für die Fischerei auf Tiefseearten

In der Fischerei auf Tiefseearten sind folgende Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten:

- Verordnung (EU) 2016/2336 vom 14.12.2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1)

Danach dürfen u. a. Fischereifahrzeuge, die über keine gezielte Tiefseefanglerlaubnis oder Beifanggenehmigung für Tiefseearten verfügen, insgesamt nicht mehr als 100 kg an Tiefseearten pro Fangreise fangen, an Bord behalten, umladen oder anlanden, mit Ausnahme von unbeabsichtigten Fängen von Tiefseearten, die der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen und die angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Blauleng	BLI/03A.	Unions- und internationale Gewässer von 3a	2	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Blauleng	BLI/24-	Unions- und internationale Gewässer von 2 und 4	4	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Blauleng	BLI/5B67-	Unions- und internationale Gewässer von 5b, 6 und 7	110	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Gabeldorsch	GFB/1234-	Unions- und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4	8	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Gabeldorsch	GFB/567-	Unions- und inter- nationale Gewässer von 5, 6, 7	10	1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2) In den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8 und 9 (GFB/*89-) dürfen höchstens 8 % dieser Quote gefischt werden.
Rundnasen- Grenadier	RNG/03-	Unions- und inter- nationale Gewässer von 3	1	1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2) Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/03-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.
Rundnasen- Grenadier	RNG/124-	Unions- und inter- nationale Gewässer von 1, 2 und 4	1	1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2) Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/124-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.
Rundnasen- Grenadier	RNG/5B67-	Unions- und inter- nationale Gewässer von 5b, 6, 7	6	1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2) In den Unions- und internationalen Gewässern der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 (RNG/*8X14- für Rundnasen-Grenadier; RHG/*8X14- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier) dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefischt werden. 3) Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/5B67-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.
Rundnasen- Grenadier	RNG/8X14-	Unions- und inter- nationale Gewässer von 8, 9, 10, 12 und 14	14	1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2) In den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 5b, 6 und 7 (RNG/*5B67- für Rundnasen-Grenadier; RHG/*5B67- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier) dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefischt werden. 3) Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/8X14-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.
Schwarzer Degenfisch	BSF/1234-	Unions- und inter- nationale Gewässer von 1, 2, 3 und 4	3	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Schwarzer Degenfisch	BSF/56712-	Unions- und inter- nationale Gewässer von 5, 6, 7 und 12	30	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Tiefseehaie	DWS/56789-	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Ge- biete 5, 6, 7, 8 und 9	0	1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang bei der Langleinenfischerei auf Schwarzen Degenfisch (keine gezielte Fischerei) erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
				2) Diese Unions-TAC gilt für folgende Haiarten: Tiefsee-Katzenhai (<i>Apristurus</i> spp.), Kragenhai (<i>Chlamydoselachus anguineus</i>), Schlinghai (<i>Centrophorus</i> spp.), Portugiesenhai (<i>Centroscymnus coelolepis</i>), Samtiger Langnasen-Dornhai (<i>Centroscymnus crepidater</i>), Schwarzer Fabricius-Dornhai (<i>Centroscyllium fabricii</i>), Schnabeldornhai (<i>Deania calcea</i>), Schokoladenhai (<i>Dalatias licha</i>), Glatter schwarzer Dornhai (<i>Etmopterus princeps</i>), Kleiner schwarzer Dornhai (<i>Etmopterus spinax</i>), Maus-Katzenhai (<i>Galeus murinus</i>), Grau Hai (<i>Hexanchus griseus</i>), Segelflossen-Meersau (<i>Oxynotus paradoxus</i>), Messerzahnhai (<i>Scymnodon ringens</i>), Eishai (<i>Somniosus microcephalus</i>).
Tiefseehaie	DWS/F3412C	Unionsgewässer der CEEAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2	0	1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang bei der Langleinenfischerei auf Schwarzen Degenfisch (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2) Diese Unions-TAC gilt für folgende Haiarten: Tiefsee-Katzenhai (<i>Apristurus</i> spp.), Kragenhai (<i>Chlamydoselachus anguineus</i>), Schlinghai (<i>Centrophorus</i> spp.), Portugiesenhai (<i>Centroscymnus coelolepis</i>), Samtiger Langnasen-Dornhai (<i>Centroscymnus crepidater</i>), Schwarzer Fabricius-Dornhai (<i>Centroscyllium fabricii</i>), Schnabeldornhai (<i>Deania calcea</i>), Schokoladenhai (<i>Dalatias licha</i>), Glatter schwarzer Dornhai (<i>Etmopterus princeps</i>), Kleiner schwarzer Dornhai (<i>Etmopterus spinax</i>), Maus-Katzenhai (<i>Galeus murinus</i>), Grau Hai (<i>Hexanchus griseus</i>), Segelflossen-Meersau (<i>Oxynotus paradoxus</i>), Messerzahnhai (<i>Scymnodon ringens</i>), Eishai (<i>Somniosus microcephalus</i>).

Tabelle D:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei mit Fischereifahrzeugen bis 800 BRZ

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Andere Arten (außer Fischarten ohne Marktwert)	OTH/05B-F.	Färöische Gewässer von 5b	94	Das Einlaufen in die Fischereizone der Färöer ist nur für Fahrzeuge mit Zugangslizenz erlaubt.
Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	JAX/2A-14	Unionsgewässer von 2a und 4a; 6, 7a – c, 7e – k, 8abde; 5b (Unions- und internationale Gewässer); 12 und 14 (internationale Gewässer)	12	1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 2 t im Jahr pro Fahrzeug erlaubt. 2) Besondere Bedingungen: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni 2017 in den Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4a gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d gefangen abgerechnet werden (JAX/*4BC7D). 3) Bis zu 5 % dieser Quote darf in 7d (JAX/*07D.) gefischt werden. Unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*07D.).



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
				4) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele bis zu 5 % der Quote umfassen (OTH/*2A-14). Wenn diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei verwendet wird, darf die Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art nicht verwendet werden.
Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	JAX/4BC7D	Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d	1	1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2) Besondere Bedingungen: Bis zu 5 % der im Gebiet 7d gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: Unionsgewässer von 2a, 4a, 6, 7a – c, 7e – k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/*2A-14). 3) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele bis zu 5 % der Quote umfassen (OTH/*4BC7D). Wenn diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei verwendet wird, darf die Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art nicht verwendet werden.
Blauer Wittling	WHB/1X14	Unions- und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 12 und 14	1	Der Fang von Blauem Wittling ist nur als unvermeidbarer Beifang in der pelagischen Fischerei zulässig.
Butte (Migram)	LEZ/2AC4-C	Unionsgewässer von 2a und 4	7	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Europäischer Seehecht	HKE/2AC4-C	Unionsgewässer von 2a und 4	241	1) Der Fang ist nur als Beifang von bis zu 40 % der in Unionsgewässern getätigten Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig. 2) Nach Anmeldung bei der BLE können höchstens 10 % dieser Quote für Beifänge in IIIa (HKE/*03A.) benutzt werden.
Hering	HER/5B6ANB.	Unions- und internationale Gewässer von 5b, 6b und 6aN	4,7	1) Es handelt sich um den Heringsbestand im ICES-Gebiet 6a, das östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56° N liegt, Clyde ausgenommen. 2) Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30' N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.
Hering	HER/2A47DX	Beifänge in 4, 7d; Unionsgewässer von 2a	48	Die Quote ist nur für Anlandungen von Hering als Beifang, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde, verfügbar.
Hering	HER/4AB.	Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4 nördlich von 53° 30'	450,6	1) Für eine gezielte Fischerei kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden. 2) Für Beifänge werden 5 t bereitgestellt.
Hering	HER/3A.	3a	324	Für eine gezielte Fischerei kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Hering	HER/03A-BC	Beifänge in 3a	51	Die Quote ist nur für Anlandungen von Hering als Beifang, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde, verfügbar.
Hering	HER/3D-R30	Unionsgewässer von Unterdivisionen 25 – 27, 28.2, 29 und 32	1 338	Die Quote steht für Beifänge in der Sprottenfischerei zur Verfügung. Es kann ein schriftlicher Antrag auf Zuteilung gestellt werden.
Lachs	SAL/3BCD-F	Unionsgewässer von Unterdivisionen 22 – 31	2 101 Stück	1) Der Fang von Lachs ist als unvermeidbarer Beifang erlaubt. 2) Für eine gezielte Fischerei kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, sofern der Fischereibetrieb bereits in den Vorjahren eine gezielte Fischerei betrieben hat.
Leng	LIN/04-C.	Unionsgewässer von 4	238	–
Leng	LIN/05EI.	Unions- und internationale Gewässer von 5	6	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Leng	LIN/6X14.	Unions- und internationale Gewässer von 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14	173	–
Leng und Blauleng	B/L/05B-F.	färöische Gewässer von 5b	55,7	1) Das Einlaufen in die Fischereizone der Färöer ist nur mit einer auf das Fahrzeug ausgestellten Lizenz der färöischen Fischereibehörde erlaubt. Die Einfahrt in die Fischereizone der Färöer ist der BLE vor der Fangaufnahme anzuzeigen und die zur Verfügung stehende Restquote zu erfragen. Unmittelbar nach dem Verlassen des Fanggebietes sind die Fänge der BLE mitzuteilen. 2) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch können bis zu folgender Obergrenze auf folgende EU-Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F): 665 t
Limande und Rotzunge	L/W/2AC4-C	Unionsgewässer von 2a und 4	127	Der Fang ist bis zum Widerruf nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 25 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise erlaubt.
Makrele	MAC/2A34.	3a und 4; Unionsgewässer von 2a, 3bc und Unterdivisionen 22 – 32	57,7	Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Makrele	MAC/2CX14-	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14	58,1	1) Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2) Davon 35 t in Unionsgewässer von 2a; Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4a in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Februar 2018 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 2018 (MAC/*4A-EN) möglich.
Plattfische	FLX/05B-F.	färöische Gewässer von 5b	1	Das Einlaufen in die Fischereizone der Färöer ist nur für Fahrzeuge mit Zugangslizenz erlaubt.
Rochen	SRX/2AC4-C	Unionsgewässer von 2a und 4	14	1) Der Fang von Rochen ist nur als Beifang bis zu 150 kg pro Kalenderwoche zulässig.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Fangregelungen
				<p>2) Fänge von Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in den Unionsgewässern von 4 (RJH/04-C.), in den Unionsgewässern von 4 und 2a von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.</p> <p>3) Gilt nicht für Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in den Unionsgewässern von 2a und Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) in den Unionsgewässern von 2a und 4. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.</p>
Rochen	SRX/67AKXD	Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a – c und 7e – k	12	<p>1) Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/67AKXD), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/67AKXD), Sandrochen (<i>Raja circularis</i>) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (<i>Raja fullonica</i>) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.</p> <p>2) Besondere Bedingungen: Davon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 der TAC-VO für die darin genannten Gebiete bis zu 5% in den Unionsgewässern von 7d (SRX/*07D.) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/*07D.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*07D), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/*07D), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/*07D), Sandrochen (<i>Raja circularis</i>) (RJI/*07D) und Chagrinrochen (<i>Raja fullonica</i>) (RJF/*07D) sind getrennt zu melden.</p> <p>Diese Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) und Perlorochen (<i>Raja undulata</i>). Hier liegt die TAC für Deutschland bei 0 t. Ungewollt gefangene Exemplare dieser Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische sind umgehend freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.</p>
Rotbarsch	RED/05B-F.	färöische Gewässer von 5b	6	Das Einlaufen in die Fischereizone der Färöer ist nur für Fahrzeuge mit Zugangslizenz erlaubt.
Sandaal und dazugehörige Beifänge	SAN/2A3A4.	Unionsgewässer von 2a, 3a und 4	300	Für eine gezielte Fischerei kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden.
Schellfisch	HAD/2AC4.	4; Unionsgewässer von 2a	1 054	–
Seelachs	POK/05B-F.	färöische Gewässer von 5b	55,9	Das Einlaufen in die Fischereizone der Färöer ist nur für Fahrzeuge mit Zugangslizenz erlaubt.
Seeteufel	ANF/07.	7	10	<p>1) Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.</p> <p>2) Die Quote darf nicht in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens befischt werden.</p>
Seeteufel	ANF/2AC4-C	Unionsgewässer von 2a und 4	60	Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Fangregelungen
Seeteufel	ANF/56-14	6; Unionsgewässer von 5b; 12 und 14 (internationale Gewässer)	10	Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Sprotte und dazugehörige Beifänge	SPR/03A.	3a	37	Besondere Bedingung: Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Kliesche, Wittling und Schellfisch bis zu 5 % der Quote umfassen (OTH/*03A.). Wenn diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei verwendet wird, darf die Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art nicht verwendet werden.
Stintdorsch und dazugehörige Beifänge	NOP/2A3A4.	Unionsgewässer von 3a; Unionsgewässer von 2a und 4	11	Besondere Bedingung: Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Schellfisch und Wittling bis zu 5 % der Quote umfassen (OT2/*2A3A4). Wenn diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei verwendet wird, darf die Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art nicht verwendet werden.

XIV.

Verfahren zur Beantragung der Anwendung der jahresübergreifenden Flexibilität für Bestände, die der Anlandeverpflichtung unterliegen

1 Auf Bestände, für die eine Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, kann die Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 9 eine jahresübergreifende Flexibilität von bis zu 10 % ihrer zulässigen Anlandungen bzw. Jahresendquote anwenden. Es gilt Artikel 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Dies bedeutet, dass diese Mengen im Folgejahr von der Quotenzuteilung an die Bundesrepublik abgezogen werden.

Zu diesem Zweck kann die Bundesrepublik die Anlandung zusätzlicher Mengen eines in Nummer 4 aufgeführten Bestandes nach Antrag gestatten sofern diese Mengen 10 % der Jahresendquote Deutschlands nicht überschreiten.

2 Der Antrag muss schriftlich bei der BLE gestellt werden.

3 Antragsteller im Sinne dieser Regelung sind:

3.1 Für Bestände, die per Sammlerlaubnis und Fangerlaubnis verwaltet werden

- a) Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören.
- b) Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG für die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3.2 Für Bestände, die per Allgemeiner Fangerlaubnis (Bekanntmachung) verwaltet werden

Die Beantragung erfolgt entsprechend Nummer 3.1 für Fischereibetriebe.

Im Rahmen der Prüfung werden die betroffenen berufsständischen Wirtschaftsverbände angehört.

3.3 Für Betriebe im nicht organisierten Nebenerwerb sind keine Antragstellungen möglich.

4 Für folgende Bestände kann ein Antrag gestellt werden:

4.1 Ostsee

COD/3DX32.	HER/3BC+24	SPR/3BCDC	SAL/3BCD-F
------------	------------	-----------	------------

4.2 Pelagische Bestände andere Gebiete

ARU/34-C	ARU/1/2.		
HER/3.	HER/03A-BC	HER/7G-K.	HER/2A47DX
HER/5B6ANB	HER/4CXB7D	HER/4AB.	HER/1/2-
JAX/2A-14	JAX/4BC7D		
MAC/2A34.	MAC/2CX14-		
SPR/2AC4-C	SPR/7DE.		
WHB/1X14			



5 Folgende Mindestangaben müssen für die Bearbeitung des Antrages vorliegen:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Angabe des Bestandes/der Bestände und die voraussichtlich benötigte Menge zur flexiblen Nutzung (maximal 10 % der aktuell zugeteilten Fangmenge)
- Begründung, die die Bereitstellung einer zusätzlichen Fangmenge von bis zu 10 % im laufenden Fischereijahr erforderlich macht
- Erklärung, dass der entsprechende Abzug von bis zu 10 % im darauffolgenden Fischereijahr bei der Bewirtschaftung des entsprechenden Bestandes im Sinne der Anlande Verpflichtung berücksichtigt wird.

XV.

Verfahren zur Beantragung der Anwendung der Interarten-Flexibilität für Bestände, die der Anlande Verpflichtung unterliegen

1. Auf Bestände, für die eine Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, kann die Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 8 Fänge von Arten, für die die Bundesrepublik über keine Quote verfügt oder mit denen die Quoten für die betreffenden Bestände überschritten werden, bis zu einem Satz von höchstens 9 % von der Quote der Zielarten abgezogen werden. Diese Bestimmung gilt nur, wenn der Bestand der Nichtzielart innerhalb sicherer biologischer Grenzen liegt gemäß der aktuell gültigen TAC-Verordnung.
2. Grundsätzlich sollte die Interarten-Flexibilität nur angewandt werden, wenn folgende Maßnahmen bereits vollständig ausgeschöpft bzw. nicht angewandt werden können:
 - Technische Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Beifänge,
 - Maßnahmen gemäß der aktuell gültigen Rückwurfpläne (z. B. de-minimis Regelungen),
 - jahresübergreifende Flexibilität und
 - nationale und/oder internationale Quotentausche.
3. Der Antrag muss schriftlich bei der BLE gestellt werden.

XVI.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

XVII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen kann Widerspruch bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@ble.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@ble.de-mail.de.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.



XVIII.

Hinweise

1. Alle Mengenangaben von Fangquoten in den Bekanntmachungen und Fangerlaubnissen beziehen sich auf das Lebendgewicht.
2. Bekanntmachungen und Formulare stehen auf der Internetseite der BLE (www.ble.de/Fischerei) zum Download zur Verfügung.
3. Seit dem 1. Oktober 2014 ist es gemäß schwedischen nationalen Regelungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Verbindung mit Anhang I Nummer 12 (Zugangsregelungen zu Gewässern Schwedens) für deutsche Fischereifahrzeuge nicht gestattet, Fischerei in der Zwölfseemeilenzone Schwedens auszuüben.
4. Der Fischfang ohne Erlaubnis, die Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen oder unrichtige Fangmeldungen können – neben anderen Tatbeständen – als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Beim Handeln aus Gewinnsucht oder beim gewerbsmäßigen Handeln können bestimmte Tatbestände als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft werden. Fische und Fanggeräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. Insbesondere wird auf § 18 SeeFischG und die Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2018 (BGBl. I S. 196) geändert worden ist, hingewiesen. Im Falle schwerer oder wiederholter Verstöße gegen Bestimmungen des Fischereirechts kann die Fangerlaubnis versagt werden.

XIX.

Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 2. Mai 2018

522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 10/18/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Manthey-Ehrich
